

Fortsetzungsbericht über ein besonderes strafrechtliches Seminar an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster: „NSU-Strafprozess und das Urteil“*

Von Prof. Dr. **Jörg Arnold**, Freiburg i.Br./Münster, Prof. Dr. **Michael Heghmanns**, Münster**

I. Mit dem Schreiben des letzten Absatzes des Berichtes für die ZJS über das Seminar „Der NSU-Strafprozess“¹ war die Hoffnung verbunden, dieses Seminar im Zusammenhang mit den kurze Zeit später vorliegenden schriftlichen Urteilsgründen vielleicht fortzusetzen und dann genau diesem Thema widmen zu können: „Das ‚NSU-Urteil‘“. Aber das konnte im Bericht noch nicht angekündigt werden, sondern es ließ sich nur formulieren, dass in dem Urteil wie auch in dem Fortgang der Revision viel neuer Stoff für Wissenschaft und Lehre liege.² Denn zu diesem Zeitpunkt im Februar 2020, dem Beginn der Corona-Pandemie auch in Deutschland, war trotz des noch vorhandenen Optimismus, die Pandemie werde so schlimm schon nicht werden, nicht abzusehen, unter welchen Bedingungen im Sommersemester 2021 ein Seminar werde stattfinden können. Nicht klar war auch, ob ein solches Seminar sich wieder in Kooperation mit der Goethe-Universität Frankfurt am Main realisieren lassen würde.

Doch über diese Ungewissheiten hinweg überwog bei uns der Wunsch, dass es unbedingt zu einer Fortsetzung kommen möge; für zu bedeutsam hielten wir das Thema gerade im Hinblick auf die erhofften Erkenntnisse. Das Seminar „Der NSU-Strafprozess“ hatte gezeigt, dass die teilnehmenden Studierenden sich diesem für die juristische Ausbildung eher ungewöhnlichen Thema sehr interessiert und aufgeschlossen zugewandt und es sich produktiv angeeignet hatten.³ Das gab letztlich auch den Ausschlag, um – trotz des Wermuttopfens, dass es nicht zu einer Fortsetzung der Kooperation mit der Goethe-Universität Frankfurt am Main kommen würde – mit der konkreten Planung zu beginnen, die ab Juni 2020 erfolgte und die Themenauswahl wie auch die Terminfestlegung mit der Anmeldung des Seminars erneut im Landhaus Rothenberge umfasste. Seinerzeit gingen wir davon aus, im August 2021 werde das Seminar über ein Jahr später wieder unter normalen Bedingungen stattfinden können.

In einer Zoom-Vorbesprechung Anfang Februar 2021 konnten aus einer noch größeren Auswahl letztlich 18 Themen vergeben werden. Aus unterschiedlichen Gründen schieden im Laufe der Bearbeitung der Themen noch zwei Studenten und eine Studentin aus, so dass am Ende 15 Themen übrigblieben. Zunächst fast unbemerkt kam uns auf diese Weise aber auch das wichtige Thema zur Abgrenzung von

Mittäterschaft und Beihilfe im Fall der Verurteilten *Beate Zschäpe* zunächst abhandeln. Wir kommen noch darauf zurück, Welch glücklichem Umstand es zu verdanken war, dass dieses Thema im Seminar dennoch die gebührende Aufmerksamkeit fand.

In Vorbereitung der Vorbesprechung erwies es sich als schwierig, dass für die zu vergebenden Themen zum einen hinsichtlich des Vergleiches des NSU-Prozesses und -urteils mit den Urteilen im „Auschwitz“- und im „Stammheimprozess“ die Urteilsgründe zu Letzterem nicht zugänglich veröffentlicht waren, und zum anderen die Revisionsbegründungen der Verteidigung im NSU-Verfahren für die Themenbearbeitung ebenfalls nicht zur Verfügung standen. Durch „Amtshilfe“, die Prof. Dr. *Florian Jessberger* von der Humboldt-Universität zu Berlin hinsichtlich des Urteils im Stammheimprozess sowie *Friedrich Burschel* von der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Bezug auf das NSU-Verfahren dankenswerter Weise leisteten, konnte die Behandlung dieser wichtigen Themen gerettet werden.

II. Für die Betreuung der Teilnehmenden standen wir insbesondere durch individuelle Zoom-Meetings kontinuierlich zur Verfügung. Die Studierenden befanden sich bei den sich in der Bearbeitungszeit erst einmal wieder verschärfenden Pandemiebedingungen, die unter anderem nur begrenzten Zugang zur Literatur und eine gravierende Einschränkung des sozialen und wissenschaftlichen universitären Austausches bedeuteten, vor besonderen Herausforderungen. Dem trugen wir Rechnung, indem wir sowohl individuelle Literaturhinweise wie auch Hinweise auf Quellen gaben, die die NSU-Problematik insgesamt betrafen und damit für alle nützlich sein konnten. Unabhängig davon standen die Studierenden vor der enormen Aufgabe, sich für ihre Themen mit dem immerhin 3025-Seiten langen schriftlichen NSU-Urteil zu befassen. Zugänglich war dies unter anderem über die Internetseite von NSU-Watch.⁴

Bereits während der individuellen Zoom-Betreuungsgespräche fiel uns bei dem Großteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf, dass sie die Anfertigung der Seminararbeit nicht allein als Beschäftigung mit einer üblichen Seminararbeit betrachteten, sondern sie sich der im Kontext von Rechtsradikalismus und Strafrecht befindenden gesellschaftlich brisanten Materie engagiert und mit großer Ernsthaftigkeit zu stellen bereit waren. Davon zeugte so manche inhaltliche Diskussion, die Gegenstand schon der Online-Gespräche war und die auch der Spezifizierung einiger Themen galt. Bei zwei Themen, die einen Bezug zu den NSU-Untersuchungsausschüssen aufwiesen, wurde die Betreuung sachkundig durch *Laura Pick* verstärkt, die an dem ersten Seminar zum NSU-Prozess im Februar letzten Jahres teilgenommen hatte und mittlerweile als Doktorandin am Max-Planck-

* Fortsetzungsbericht im Anschluss an *Arnold*, ZJS 2020, 298.

** *Jörg Arnold* ist Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Forschungsgruppenleiter am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg im Breisgau; *Michael Heghmanns* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medienstrafrecht und Strafvollzugsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sowie Vorsitzender Richter am Landgericht Münster.

¹ *Arnold*, ZJS 2020, 298 (300).

² *Arnold*, ZJS 2020, 298 (300).

³ *Arnold*, ZJS 2020, 298.

⁴ <https://www.nsu-watch.info/2020/06/nsu-prozess-schriftliches-urteil/> (5.9.2021).

Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht tätig ist.

Bei alledem empfanden wir es für die Studierenden sowohl im Hinblick auf die schwierigen inhaltlichen Anforderungen, die die Themen mit sich brachten, als auch hinsichtlich der erwähnten äußeren nicht einfachen Umstände, mit denen die Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Seminararbeiten bei deren Anfertigung klar kommen mussten, als „schicksalhaft“ gerecht, dass sich die Pandemielage und der konkrete Impfstatus im letzten Moment so entwickelte, dass die Durchführung des Seminars im Landhaus Rothenberge und damit gewissermaßen als eine Art „Entschädigung“ möglich wurde. Dazu bedurfte es allerdings auch einer gewissen Beharrlichkeit gegenüber der Universitätsleitung, die sich auszahlte. Freilich musste ein plausibles Hygienekonzept erarbeitet und dieses auch mit dem Landhaus Rothenberge abgestimmt werden. Dazu gehörte die Aufteilung der Schlafgelegenheiten im Landhaus ebenso wie die Bekanntmachung der Regeln des Maske-Tragens in den Gängen des Landhauses und der Wahrung des Abstandes, die aber nicht während der Seminarbesprechungen und selbstverständlich auch nicht beim Einnehmen der Mahlzeiten galten. Mit ausschlaggebend für die Genehmigung der Durchführung des Seminars durch die Universitätsleitung war wohl auch die Tatsache, dass letztlich nur fünf unter den Teilnehmenden über keinen vollen Impfschutz verfügten.

III. Während an dem Seminar im Februar 2020 als Experten sowohl Rechtsanwältin *Anja Sturm* als Verteidigerin der Angeklagten *Zschäpe*, als auch *Gisela Friedrichsen*, die als erfahrene und renommierte Journalistin über den Prozess berichtet hatte, teilnahmen, hatten wir diesmal das große Glück, als Expertin *Dr. Margret Spaniol*, Richterin am Bundesgerichtshof a.D., begrüßen zu dürfen. Frau *Dr. Spaniol* gehörte bis vor kurzem jenem 3. Strafsenat des BGH an, der auch über die Revisionen im NSU-Prozess zu entscheiden hat. Da sie mit der Revision aufgrund ihres Ausscheidens aus dem BGH aber weder befasst ist noch war, konnte sie unserer Einladung unbefangen folgen.

a) Nach der Eröffnung des Seminars galt das erste Thema dem Vergleich zwischen NSU-Prozess, „Auschwitz-Verfahren“ und „Stammheim-Prozess“. Damit wurde eine Einordnung von großen historischen Prozessen im Hinblick auf Recht, Politik und Gesellschaft versucht, gerade auch in Bezug auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Diskussionspunkte hierbei waren unter anderem rechtliche Reichweiten und Grenzen des Strafprozessrechts, das Verhältnis von Recht und Politik dabei (speziell die Frage nach dem Politischen derartiger Prozesse), die Berücksichtigung der Opferinteressen in den schriftlichen Urteilsgründen sowie die Rolle der Verteidigung.

b) Da Frau *Dr. Spaniol* aus persönlichen Gründen am ersten Seminartag noch nicht teilnehmen konnte, sahen wir uns veranlasst, den Themenblock, der sich mit den Strafbemessungsfragen beschäftigen sollte, vorzuziehen. Auch wenn das auf den ersten Blick als ein Bruch in der logischen Abfolge der zu behandelnden Themen erschien, ließ das die Diskussion über die einzelnen Referate zu den Themen dieser Seminararbeiten schnell vergessen. Es zeigte sich nämlich schon hier,

wie auch bei den Themen über Täterschaft und Teilnahme am nächsten Tag, wie wichtig und notwendig die Anwendung von grundlegenden strafrechtsdogmatischen Fragestellungen auf die Darlegungen der schriftlichen Urteilsgründe im NSU-Verfahren ist, das heißt, welche Bedeutung diese Grundlagen für die Auseinandersetzung mit den schriftlichen Urteilsgründen erlangen.

Der kritische Diskurs über die Strafbemessungsthemen reichte dabei unter anderem von den Grundlagen der Strafbemessung, insbesondere der vom BGH vertretenen „Spielraumtheorie“, über Fragen der gerechten Strafe bis hin zu kontrovers diskutierten konkreten Aspekten wie dem – entgegen dem Antrag des Generalbundesanwaltes – ausgesprochenen Teilfreispruch des Angeklagten *Eminger*,⁵ der Feststellung der besonderen Schuldschwere gegenüber der Angeklagten *Zschäpe* (insbesondere, ob diese wirklich unausweichlich war), sowie der Frage nach der Bedeutung des zeitlichen Abstandes zwischen den einzelnen Taten als Strafzumessungsfaktor. Nicht minder instruktiv erwies sich die Erörterung der konkreten Unterschiede im Urteil hinsichtlich der Strafbemessung durch Anwendung des Jugendstrafrechts einerseits und Erwachsenenstrafrechts andererseits, insbesondere im Vergleich zwischen den Angeklagten *Eminger* und *Schultze*. Strafbemessungsdogmatisch herausfordernd war die Diskussion über die Strafmilderung bei einem Versuch und die (Nicht-)Anwendung bei der Angeklagten *Zschäpe*. Es entwickelte sich eine Debatte über die Faktoren bei der Strafrahmenwahl, wobei der Fokus auch auf der Frage lag, ob sich das Oberlandesgericht München bei den Erwägungen, die wohl nicht völlig im Einklang mit § 23 Abs. 2 StGB (fakultative mildere Bestrafung des Versuchs als die vollendete Tat) liegen, von der Bedeutung des NSU-Verfahrens und der medialen Erwartungshaltung leiten ließ.

c) Der zweite Seminartag zu den Themenschwerpunkten zu Mittäterschaft und Beihilfe begann mit einem Referat über die Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Beihilfe in anderen großen historischen Prozessen der jüngeren Geschichte (z.B. „Gröning“⁶, „Demjanjuk“⁷), welches verdeutlichte, dass besonders die Rechtsprechung des BGH dazu alles andere als konsistent war, sondern sich als ein Auf und Ab erwies und sich im Zeitgeist jeweiliger Epochen bewegte. Wenn die jüngsten Verurteilungen der NS-Täter *Gröning* und *Demjanjuk* als Gehilfen für Massentötungen in faschistischen Lagern gemäß der zurückliegenden diskontinuierlichen Rechtsprechung nicht als eine Zäsur in der Gehilfenrechtsprechung in historischen Prozessen angesehen werden könne – so die Aussagen in der lebhaften Diskussion über dieses Thema –

⁵ Mittlerweile hat der BGH hinsichtlich der Revisionen zu *Eminger* durch den Generalbundesanwalt und durch *Eminger* selbst Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Die Verurteilungen der Angeklagten *Zschäpe*, *Wohlleben* und *Gerlach*, die das OLG München ausgesprochen hatte, wurden durch BGH, Beschl. v. 12.8.2021 – 3 StR 441/20 rechtskräftig. Die Verurteilung des Angeklagten *Schultze* war bereits zuvor rechtskräftig geworden.

⁶ BGH NJW 2017, 498 m. Anm. *Grünwald*.

⁷ LG München II BeckRS 2011, 139286.

stelle sich aber im Hinblick auf die Verurteilung der Angeklagten *Zschäpe* die Frage, ob „kleine Rädchen“ wie *Gröning* und *Demjanjuk* immer nur als Gehilfen zu verurteilen sind oder derartige Handlungen in besonderen Fällen die Voraussetzungen der Mittäterschaft erfüllen können.

In ihrem Impulsreferat zum zunächst „abhanden“ gekommenen Thema der Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe konnte und wollte Frau Dr. *Spaniol* verständlicherweise nicht die Auffassung des 3. Strafsenats des BGH referieren. Dennoch setzte sie für die inhaltlichen Erörterungen des Themas Eckpunkte, die zu einer streitbaren Diskussion führten. Das methodisch Inspirierende bestand dabei darin, dass sie die bisherige Mittäterschafts-Gehilfen-Rechtsprechung des 3. Strafsenats, die im Einklang mit der Rechtsprechung aller Strafsenate des BGH stehe, erläuterte, so dass das in der Diskussion von den Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern aufgegriffen und in den Kontext mit der Angeklagten *Zschäpe* gestellt werden konnte. Ein dogmatischer Schlüsselbegriff, den Frau Dr. *Spaniol* unter Bezugnahme auf die bisherige besagte Rechtsprechung des 3. Strafsenats zentral erwähnte, lautete: „Wertende Gesamtbetrachtung“, auf die es ankomme. In diesem Zusammenhang wurde auch über jenes zeitlich neuere Urteil des 3. Strafsenats zur Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe⁸ diskutiert, auf das sich zur Begründung von Mittäterschaft der Angeklagten *Zschäpe* auch das OLG München in seinen schriftlichen Urteilsgründen bezog.

Es war nicht etwa ein Spaß, sondern eine ernsthafte wenn auch in gewisser Weise zur Beruhigung einer lebhaften Debatte beitragende Aktion, dass Frau Dr. *Spaniol* am Ende des Diskurses zu diesem Thema eine Abstimmung unter den Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern über Pro und Contra der Mittäterschaft bei der Angeklagten *Zschäpe* anregte. Im Ergebnis war die ganz überwiegende Mehrheit der Meinung, die Voraussetzungen für eine Mittäterschaft bei der Hauptangeklagten lägen nicht vor.

Erwähnt sei überdies, dass Frau Dr. *Spaniol* deutlich machte, der 3. Strafsenat werde sich nicht von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen und habe dies auch bisher bei brisanten Staatsschutzverfahren nicht getan. Wenn er der Auffassung sei, dass die Voraussetzungen für Mittäterschaft nicht vorliegen würden, werde der BGH das Urteil des OLG München dann insoweit auch nicht aufrechterhalten.

Mit der mittlerweile vorliegenden Revisionsentscheidung des 3. Strafsenats des BGH vom 12.8.2021⁹ wurde indes festgestellt, dass das OLG München die Angeklagte *Zschäpe* zu Recht als Mittäterin verurteilt habe. In der ausführlichen Begründung des die Revision im Wesentlichen verwerfenden Beschlusses spielt genau jenes von Frau Dr. *Spaniol* erwähn-

te Kriterium der wertenden Gesamtbetrachtung eine bedeutende Rolle.¹⁰

d) Der Nachmittag des zweiten Tages des Seminars stand zunächst im Zeichen der Revisionsthematik, freilich ohne die Entscheidung des BGH vom 12.8.2021 mit einbeziehen zu können. Die Diskussion kreiste vor allem um die Frage, ob aus dem Schweigen der Angeklagten in der Hauptverhandlung bzw. aus der Tatsache, dass sich *Zschäpe* erst sehr spät überhaupt eingelassen hat, das Gericht negative Schlussfolgerungen ziehen dürfe (Problematik „Teilschweigen“) und dies dann mit dem nemo-tenetur-Grundsatz in Konflikt gerate. Dies wurde anhand des Revisionsvorbringens der Verteidigung diskutiert, wonach das Gericht in der schriftlichen Urteilsbegründung formuliert habe, die Angeklagte habe sich erst sehr spät eingelassen, und andererseits die Wertung vor-

¹⁰ Anschaulich zusammenfassend die Presseerklärung des BGH Nr. 157/21 v. 19.8.2021: „Die auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorzunehmende wertende Gesamtbetrachtung aller vom Oberlandesgericht festgestellten Umstände führt zu dem Ergebnis, dass die Angeklagte Z. die Mordanschläge und Raubüberfälle im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB gemeinschaftlich mit *Bönnhardt* und *Mundlos* beging. Die Angeklagte hatte in hierfür ausreichendem Maße sowohl Tatherrschaft als auch Tatinteresse. [...] Unter dem Gesichtspunkt der Tatherrschaft ist in den Blick zu nehmen, dass die Angeklagte Z. zwar keinen tatherrschaftsbegründenden Beitrag im Ausführungsstadium der Taten leistete. Sie nahm jedoch maßgeblichen Einfluss bereits auf die Planung der Taten sowie auf den gemeinsamen Tatentschluss und den weiteren Willen ihrer beiden Komplizen zur Tatbegehung. Darüber hinaus beeinflusste sie durch die Zusage der von ihr vorzunehmenden Handlungen (Legendierungstätigkeit, Beweismittelvernichtung, Tatbekennung) wesentlich die Deliktsverwirklichung und erbrachte auch insoweit – zusätzlich über die Beteiligung an der Tatplanung hinaus – einen hierfür bedeutenden objektiven Tatbeitrag. Ohne das von ihr versprochene Verhalten hätten die nach dem Vereinigungskonzept verfolgten Ziele der Taten nicht erreicht werden können. [...] Bezüglich des Tatinteresses fällt wesentlich ins Gewicht, dass dasjenige der Angeklagten Z. nicht hinter demjenigen von *Bönnhardt* und *Mundlos* zurückstand. Dieses starke Interesse an der Durchführung und dem Gelingen der Taten hat nicht deshalb eine geringere Bedeutung für die Beurteilung der Tatbeteiligung als Mittäterschaft, weil es sich mit den übergeordneten gemeinsamen Zielen aller dem ‚NSU‘ zugehörigen Personen deckte. Zwar führt die Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung für sich gesehen nicht zur Zurechnung der Tat an das einzelne Mitglied. Jedoch kann etwa ein weltanschaulich-ideologisches, religiöses oder politisches Ziel der Tatbegehung sowohl den Charakter eines hierauf gerichteten Personenzusammenschlusses bestimmen als auch erhebliche Bedeutung für die Qualifizierung der Tatbeteiligung als Täterschaft anstelle Teilnahme haben.“, abrufbar unter <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021157.html?nn=10690868> (24.11.2021).

⁸ BGH NStZ 2020, 22

⁹ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=121447&pos=0&anz=601> (24.11.2021); vgl. dazu demnächst *Arnold*, Die „Systemimmanenz“ des Beschlusses des 3. Strafsenats des BGH im Revisionsverfahren des NSU-Komplexes zu Beate *Zschäpe* (im Druck).

genommen, sie habe so die Möglichkeit gehabt, ihre Aussage dem Verfahrensstand anzupassen.

Bei der zweiten Revisionsthematik ging es insbesondere um die Diskrepanz zwischen Urteilsabsetzungs- und Revisionsbegründungsfrist am Beispiel des NSU-Prozesses und die Frage, ob eine Harmonisierung der Fristen erforderlich ist. Hierbei konnte auch die sozusagen in letzter Minute vor dem Seminar gesetzlich in Kraft getretene¹¹ Harmonisierungsregel kritisch hinterfragt werden (§ 345 Abs. 1 S. 2 StPO n.F.).

e) Danach folgten Referate, die sich mit der Kritik an den Urteilsgründen aus Sicht der Nebenklage bzw. der Medien befassten und auch die Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse mit einbezogen. Dabei entzündete sich eine streitbare und lebhaftige Debatte sowohl zur Rolle der Medien nicht nur im Hinblick auf das Urteil, sondern auch in Bezug auf den gesamten NSU-Prozess. Auch die Rolle der Nebenkläger im Prozess ebenso wie ihre Kritik am Urteil wurden kontrovers diskutiert. Das betraf unter anderem solche von den Nebenklägern am Urteil gerügten Aspekte wie die Reduzierung der gerichtlichen Aufklärung quasi allein auf das Trio *Bönhardt-Mundlos-Zschäpe*, auf die unterbliebene Aufklärung der problematischen Rolle des Verfassungsschutzes bei den Verbrechen des NSU, ebenso die Unterlassung des OLG München, die Opfer und ihre Angehörigen im Urteil sichtbar zu machen, anstatt ihnen mit einer kalten und bürokratischen Urteilsprache zu begegnen.

Äußerst interessant war zudem die Frage, ob durch die mediale Berichterstattung über die Angeklagte *Zschäpe* schon vor und während des Prozesses zu einer Vorverurteilung geführt haben und dadurch der Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt worden sein könnte. Wie schon bei dem Diskurs über die Nebenkläger wurde auch in Bezug auf die Rolle der Medien der Bogen weiter gespannt. Hinsichtlich der Nebenkläger drehte sich die Debatte über den Sinn der Zulassung einer solch großen Anzahl von Nebenklägern, von denen einige – so wurde kritisch hinterfragt – eine Politisierung vornahmen, die möglicherweise bei den Opfern zu noch größeren Erwartungen an den Prozess führten, die dieser aber gar nicht leisten kann. Was die Medien betrifft, spannt sich der Bogen in der Diskussion zu deren Verantwortung für eine generell angemessene und aufklärende Berichterstattung.

f) Der Vormittag des dritten und letzten Seminartages galt vor allem den Schlussfolgerungen, die sich aus dem NSU-Urteil ergeben. Verdeutlicht wurde, dass sich die zu Recht viel kritisierte „Einzel Täter-These“, die die Strafverfolgungsbehörden bei der strafrechtlichen Bekämpfung von Rechtsradikalismus regelmäßig in den Mittelpunkt stellen, auf eine in der internationalen sozialwissenschaftlichen und politikwissenschaftlichen Literatur herausgearbeitete Theorie der „einsamen Wölfe“ zurückführen lasse.¹² „Einsame Wölfe“

waren dann auch die Mörder von Hanau, des Regierungspräsidenten von Kassel *Walter Lübcke*, sowie der Anschlagsmörder auf die Synagoge von Halle, alles terroristische Geschehnisse, die sich nach dem NSU-Prozess ereigneten. Aber „einsame Wölfe“ agieren nicht wirklich einsam, sondern in einem gesellschaftlichen Umfeld, das ihr Wirken letztlich erst ermöglicht. Stichpunkte sind Hass und Hasskriminalität in den sozialen Medien, struktureller Rassismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit/Antifeminismus, um nur einige wichtige gesellschaftlich begünstigenden Bedingungen für den Terrorismus der „einsamen Wölfe“ zu nennen.

Was aber folgt daraus? Diese Frage, die nicht abschließend beantwortet werden konnte, beschäftigte alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminars sowohl hörbar als auch still und nachdenklich, wobei eine gewisse Ratlosigkeit nicht zu übersehen war. Einig waren sich alle wohl darin, dass von der Politik bisher zu wenig geleistet wurde, um eine umfassende gesellschaftliche Aufklärungsarbeit auf den Weg zu bringen, etwa über Antirassismus-Projekte, überhaupt über eine übergreifende Aufklärung und Bildungsarbeit, auch bei Polizei und Bundeswehr. Ein Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12.6.2015 oder auch Landesgesetze zur Stärkung von Antirassismus sind zu begrüßen, erscheinen aber dennoch als nicht ausreichend, noch dazu, weil die zugesagte bundesweite Gesetzesänderung zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes von der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt worden ist.

Wilhelm Heitmeyer, der Bielefelder Sozialwissenschaftler, forscht schon über viele Jahre zu den Ursachen für Rechtsextremismus in der Gesellschaft. Mit seinen Projekten über „Autoritäre Versuchungen“¹³ und zu „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“¹⁴ in der Mitte der Gesellschaft sowie zu dem „konzentrischen Eskalationskontinuum“¹⁵ hat er wichtige Aspekte herausgearbeitet, um die Wucht rechter Bedrohungsallianzen deutlich erkennbar zu machen. Nach *Heitmeyer* ist die Politik gefragt, die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft zu bekämpfen.¹⁶ Aber auch jeder Einzelne könne etwas tun, nämlich den Mund aufmachen und auf Demonstrationen zeigen, welche gesellschaftlichen Werte wichtig sind. Wir müssten auch in der Lage sein – so *Heitmeyer* –, in unserem Alltag die Stimme zu erheben.¹⁷ Das sei nicht ganz einfach, denn man muss in seinen eigenen Bezugsgruppen – der Verwandtschaft, dem Sportverein, dem Arbeitsplatz, der Familie, dem Freundeskreis – die Stimme

Islamist Terrorists, *Developments in Radicalisation and Political Violence*, 2011 (e-Print).

¹³ *Heitmeyer*, *Autoritäre Versuchungen*, 2018.

¹⁴ *Heitmeyer/Freiheit/Sitzer*, *Rechte Bedrohungsallianzen*, 2020.

¹⁵ *Heitmeyer/Freiheit/Sitzer* (Fn. 14), S. 58 ff.

¹⁶ <https://www.fr.de/kultur/gesellschaft/afd-rechtsextremismus-rechtspopulismus-nationalismus-anti-corona-proteste-soziologe-90110479.html> (24.11.2021).

¹⁷ <https://www.ndr.de/kultur/Rechtsextremismus-Wir-muessen-die-Stimme-erheben,rechtsextremismus440.html> (24.11.2021).

¹¹ Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 25.6.2021, BGBl. I 2021, S. 2099.

¹² *Hamm/Spaaij*, *The Age of Lone Wolf Terrorism*, *Studies in Transgression*, 2017 (e-Print); *Gill/Horgan/Deckert*, *Journal of Forensic Sciences* 59, H. 2 (2014), S. 425–435; *Pantucci*, *A Typology of Lone Wolves*, *Preliminary Analysis of Lone*

erheben, wenn es etwa um Ungleichwertigkeiten von Menschen und Gruppen gehe. Das sei eine ganz harte Bewährungsprobe – sie sei aber auch wirksam.

IV. Will man inhaltliche Aspekte des Ertrags der Seminarveranstaltung hervorheben, so lässt sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – sagen:

- Trotz aller schon genannten themenbezogenen inhaltlichen Kritik an dem Urteil und seiner Begründung zeigte sich gleichwohl dessen Bedeutung bei der Aufklärung der Verbrechen des NSU. Auch die Grenzen, die dem Gericht gerade bei historischen Prozessen durch Anklage und Strafprozessordnung gesetzt sind, erweisen sich als virulent. So verständlich die Erwartungen der Opfer an Verfahren und Urteil gerade im Hinblick darauf waren, ihnen eine Stimme zu geben, so eingeschränkt waren und sind dafür die gesetzlichen Möglichkeiten. Das aber heißt nicht, dass das Gericht unter Vorsitz des Richters *Götzl* alle dafür dennoch bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft hätte. Eine Lehre könnte darin bestehen, dass die Gerichte im Zusammenhang mit bedeutenden Prozessen mehr noch als bisher aktive Öffentlichkeitsarbeit auch selbst leisten, sei es mit der Urteilsbegründung, sei es auch durch aufklärende und verständliche, ausführlichere Pressemitteilungen. Ein Urteil „Im Namen des Volkes“ könnte dadurch seine Überzeugungskraft erhöhen und besser, als das mit den NSU-Urteil gelungen ist, die Opfer und deren Leid sichtbarer machen. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse erscheinen dennoch am Ende als das probatere Mittel dafür.
- So wichtig die gerichtliche Aufarbeitung terroristischer Verbrechen ist und so notwendig, die Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen, der Kampf gegen Rechtsradikalismus ist damit nicht etwa ausgefochten oder zu gewinnen. Gerichtsverfahren sind nur ein Teil der notwendigen gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen gegen rechte Bedrohungsallianzen.
- Diese „Verklammerung“ von juristischer wie gesellschaftlicher Verantwortung herauszuarbeiten, ist den meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Seminars nach unserem Eindruck in hervorragender fachlicher, engagierter und auch beispielhafter Weise gelungen. Wenn in der Diskussion eingeschätzt werden musste, dass es nicht ganz einfach ist, dass jeder Einzelne in seinem Alltag gewissermaßen seine Stimme gegen Rechtsradikalismus erhebt und damit verständlicher Weise auch ein gewisser Pessimismus zu erkennen war, so zeigt doch das Seminar, dass schon im Alltag des Studiums selbst Möglichkeiten geschaffen werden können, um diesem Anspruch jedenfalls in wissenschaftlicher Weise zu verwirklichen. Insofern war es beeindruckend, wie in den schriftlichen Seminararbeiten, den Vorträgen dazu und in den Diskussionen der Interdisziplinarität zwischen Strafrechtsdogmatik, juristischer Zeitgeschichte sowie Sozial- und Politikwissenschaften Raum gegeben wurde. Das Seminar hat somit insgesamt auch eine optimistische Markierung gesetzt, die uns froh stimmt.

V. Selbstverständlich trugen die Rahmenbedingungen zum Erfolg des Seminars bei. In dankens- und anerkennenswerter Weise hat wiederum das Personal des Landhauses für das leibliche Wohl gesorgt. Und neben Spaziergängen verhalten in den Abendstunden Spiele dazu, dass die ernste und bedrückende Thematik des Seminars nicht die ganze Zeit über allem stand. Die Hygieneregeln wurden von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Landhaus diszipliniert eingehalten. Wann immer es möglich war, und vor allem die Witterungsbedingungen es zuließen, tagten wir im Freien auf der Terrasse des Landhauses, was zusätzlich den Vorteil bot, die kommunikative Interaktion in größerer Freiheit zu erlauben.

Vielleicht verbanden sich dadurch fast unbemerkt sogar bestimmte symbolische Botschaften: Die Verbindung wiedererlangter Präsenzfürfreiheit im universitären Raum nach monatelanger, durch die Pandemie erzwungener Unfreiheit im Homeoffice mit der geistigen wissenschaftlichen Freiheit des Vortragens und Diskutierens in dem dafür erforderlichen sozialen Umfeld von humanistisch Gleichgesinnten, von jungen studierenden demokratischen Mitstreiterinnen und Mitstreitern. Es ist schließlich auch ein solches Gefühl von Freiheit, das der menschenfeindlichen Unfreiheit rechtsradikalen Denkens und Handelns diametral entgegensteht und Veranlassung für zivilgesellschaftliche Hoffnung gibt.